

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 21. Oktober 2024
Kantonsratspräsident Zehnder Ferdinand

B 25 Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern; Entwurf Änderung des Organisationsgesetzes und weiterer Erlasse / Justiz- und Sicherheitsdepartement

2. Beratung

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Peter Fässler.

Peter Fässler: Die SPK führte am 18. September 2024 die 2. Beratung der Botschaft B 25 über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern durch. Da Unklarheiten im Bezug des Öffentlichkeitsprinzips zum Archivgesetz in dieser Kommissionssitzung geklärt werden mussten, dauerte die 2. Beratung länger als andere 2. Beratungen, und somit dauert auch mein Kommissionsvotum länger. Sie erinnern sich sicher, dass Anträge aus der 1. Beratung während der Ratsdebatte für die 2. Beratung in die Kommission zurückgenommen wurden, um sie neu zu beraten. Dies geschah in Anwesenheit von Regierungsrätin Ylfete Fanaj, dem Leiter Rechtsdienst Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD), Gino Lohri, und dem Leiter Staatsarchiv, Jürg Schmutz. Dieser erklärte zu Beginn der 2. Beratung den Kommissionsmitgliedern grundsätzlich den Zugang zu den zu archivierenden Akten der Verwaltung im Staatsarchiv, deren gesetzliche Grundlagen sowie den Ablauf der Einsichtsgesuche von archivierten Dokumenten. Damit war die Grundlage für eine intensive Diskussion «Öffentlichkeitsprinzip versus Archivgesetz» gelegt. Während nämlich beim Öffentlichkeitsprinzip die Begründung zur Akteneinsicht wegfällt, bleibt diese nach der Archivierung laut Archivgesetz bestehen. Diese Begründungspflicht unterstützte laut Staatsarchivleiter gezielter den Suchprozess im Sinne der Gesuchstellenden und sei nicht als Gängelung des Staates zu verstehen, eine Logik, die nicht bei allen Kommissionsmitgliedern auf Verständnis stiess. Nun zur 2. Beratung: Aus der Kantonsratssession wurden, wie zu Beginn erwähnt, drei Anträge in die Kommission zurückgenommen. Nach der Klärung betreffend Archivgesetz wurden diese drei Anträge zugunsten einer Kommissionsmotion zurückgezogen. Diese Kommissionsmotion lautete wie folgt: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat den Entwurf einer Gesetzesänderung zur Ausweitung des Öffentlichkeitsprinzips auf archivierte Dokumente vorzulegen. Der Regierungsrat soll dabei die fortschreitende Digitalisierung der Archivierungsprozesse berücksichtigen und eine für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Regelung der Aufbewahrungsfristen vorsehen. Als Begründung wurde angegeben: Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ändere nichts an den Regeln für archivierte Unterlagen, die weiterhin mindestens 30 Jahre geschützt bleiben. Während der Aufbewahrungszeit in der Verwaltung sei der Zugang einfacher, aber nach der

Archivierung würden strengere Bedingungen gelten. Die Aufbewahrungsfristen seien unklar geregelt, und die Digitalisierung werde die Praxis der Archivierung beeinflussen. Diese Kommissionsmotion wurde mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Eine weitere Kommissionsmotion mit einem ähnlichen Begehen, jedoch unter Einschluss der Kostenfrage für Gesuchstellende, wurde zurückgezogen. Zur Beratung und Abstimmung kam jedoch der Vorschlag für folgendes Kommissionspostulat: Die Regierung wird gebeten, den Verordnungsentwurf zum Öffentlichkeitsprinzip bezüglich der Gebühren zu überarbeiten, dies zugunsten des Grundsatzes, dass durch Transparenz des staatlichen Handelns Vertrauen geschaffen und die Position der gesuchstellenden Person gestärkt werden soll. Zur Begründung wurde angeführt, die Kostenlosigkeit der Gesuchstellung solle sicherstellen, dass der Zugang zu amtlichen Informationen nicht durch finanzielle Hürden erschwert werde. Dies fördere die Transparenz und ermögliche es allen Bürgern, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln Informationen zu erhalten. Gebühren sollen nur bei erheblichem Aufwand erhoben werden, um den Verwaltungsaufwand zu decken, aber die Grundidee sei, den Zugang so einfach und barrierefrei wie möglich zu gestalten. Dieses Kommissionspostulat wurde mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzesänderung mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung zugestimmt. Im Weiteren wurde beschlossen, auf Fraktionssprechende sowie auf eine Medienmitteilung zu verzichten. Ich bitte den Rat, dem Entscheid der Kommission zu folgen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Ich danke der SPK für die vertiefte 2. Beratung, im Speziellen zum Archivgesetz im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Wir konnten in der Kommission einiges klären und darlegen, dass das heutige Verfahren sinnvoll ist. Die im Archivgesetz vorgesehene Beschreibung des Zugangsgrundes macht das Forschungsgebiet und den Zweck der Gesuchstellenden transparent. Im Fundus jahrzehntealter Akten ist es wichtig zu wissen, was gesucht wird, damit Hilfestellungen angeboten werden können. Das ermöglicht vor allem den Mitarbeitenden des Staatsarchivs, konkrete Unterstützung und Beratung zu leisten und die Schutzfristenverfahren zu vollziehen. Zudem gilt der Grundsatz: Was öffentlich war, bleibt öffentlich. Das heißt die Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung ans Staatsarchiv öffentlich zugänglich waren oder nach dem Öffentlichkeitsprinzip mittels Gesuch zugänglich gemacht wurden, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 102 zu 10 Stimmen zu.